



Baden-Württemberg

STATISTISCHES LANDESAMT
REFERAT 51 (ÖFFENTLICHE FINANZ- UND PERSONALWIRTSCHAFT)

Cash-Pooling in Baden-Württemberg und die Umsetzung in der Finanzstatistik

Das vorliegende Merkblatt ersetzt nicht das 8-seitige Merkblatt mit Datum 10.11.2020, welches vom Statistischen Bundesamt erstellt wurde. Jedoch haben wir durch zahlreiche Rückmeldungen und Gespräche mit Vertretern der Gemeinden erfahren, dass das bisherige Merkblatt noch viele Fragen offenlässt. Wir möchten Ihnen mit dem vorliegenden Merkblatt klar darstellen, **welche** Sachverhalte **wie** in der Statistik zu melden sind. Wir als Statistisches Landesamt haben zudem mit allen uns bekannten Softwareanbietern Kontakt aufgenommen, die Ihnen ggf. Unterstützung bieten können.

1. Welche Sachverhalte stellen Cash-Pooling im Sinne der Statistik dar und welche nicht?

Cash-Pooling aus Sicht der Statistik liegt vor, wenn es einen Verwalter („Cash-Pool-Führer“ CF; z.B. einen Gemeindекernhaushalt) gibt, der liquide Mittel anderer Einheiten („Cash-Pool-Einheiten“ CE; z.B. Eigenbetriebe) auf dem gemeinsamen Girokonto und/oder bei sich im Rechnungswesen führt und bei Liquiditätsbedarf einzelner Einheiten oder des CF selbst, diese Mittel nutzt, um der Einheit Geld zur Verfügung zu stellen. Es gibt dabei folgende Abgrenzung:

- Führung eines gemeinsamen Girokontos (Vgl. Kapitel **5.4.3** und **5.4.4** des Leitfadens zur Buchführung¹). Ein in der Praxis häufig genanntes Stichwort, wenn es sich um einen Gemeindекernhaushalt zusammen mit einem oder mehreren Eigenbetrieben bzw. Eigengesellschaften handelt, ist das der **Einheitskasse**. Hierbei handelt es sich um Cash-Pooling.
- Bei getrennten Girokonten handelt es sich beim „Echten Cash-Pooling“ (Vgl. Kapitel **5.4.5** des Leitfadens zur Buchführung) auch um Cash-Pooling im Sinne der Statistik.

Kein Cash-Pooling im Sinne der Statistik besteht bei einer Konstellation gemäß Gliederungspunkt **5.4.2** des Leitfadens zur Buchführung (getrennte Girokonten).

Kein Cash-Pooling ist es, wenn es lediglich eine vertragliche Vereinbarung über eine Kassenführung für andere Gemeinden als fremdes Kassengeschäft gibt.

¹ Zu finden unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/nkhr/leitfaeden-und-arbeitshilfen/>

Kein Cash-Pooling ist es, wenn man „unechtes Cash-Pooling“ betreibt, das heißt, wenn die Bank zur Zinsoptimierung bzw. zur Vermeidung von Überziehungszinsen die Salden mehrerer Girokonten aufaddiert betrachtet und behandelt.

Kein Cash-Pooling ist die Integration der Debitorenbuchhaltung eines Eigenbetriebes bei der Gemeinde. Vgl. Kapitel **5.4.6** des Leitfadens zur Buchführung.

Kein Cash-Pooling ist es, wenn sich Gemeinden innerhalb eines Gemeindeverwaltungsverbands Geld zur Liquiditätsüberbrückung zur Verfügung stellen.

Wenn eine Einheit einer anderen bei Liquiditätsproblemen aushilft und es sich nicht um Cash-Pooling handelt, erwarten wir in der Statistik die Meldung von **Kassenkredit** (Kontenart 239) in Verbindung mit „Darlehen, die keine Ausleihungen sind“ (Kontenarten 699/799).

2. Wie ist Cash-Pooling in der Statistik zu melden?

Die zu meldenden Merkmale in den verschiedenen Statistiken finden Sie in der anhängenden Excel-Datei. Betreibt eine Berichtsstelle Cash-Pooling wie es für die Statistik relevant ist (Kapitel **5.4.3 bis 5.4.5** des Leitfadens der Buchführung), so ist eine Meldung für den Cash-Pool-Führer (CF) oder eine Cash-Pool-Einheit (CE) separat pro Einheit zu erstellen und darin wie folgt zu melden:

CF sind nach unserer bisherigen Erfahrung vor allem Gemeindекernhaushalte. Jedoch können auch Unternehmen privater Rechtsform in öffentlicher Hand (z.B. GmbH, oHG) oder Eigenbetriebe/Eigengesellschaften grundsätzlich CF sein.

Die statistischen Merkmale sind in zwei Blöcke aufgeteilt. Der erste Block betrifft die CF, der zweite Block betrifft die CE.

Ein CF kann in der Statistikmeldung **sowohl die CF-Merkmale** (Codes P16*9 in der Schuldenstatistik) **als auch die CE-Merkmale** (Codes P17*9 in der Schuldenstatistik) **melden**. Eine reine CE (in den meisten Fällen ein Eigenbetrieb/eine Eigengesellschaft) kann bzw. sollte in der Statistikmeldung lediglich den Block mit den CE-Merkmalen (Codes P17*9 in der Schuldenstatistik) melden. Generell zählen sämtliche Werte, die ein CF unter den Merkmalen **P16*9** meldet, **nicht zu den „richtigen Schulden“**. Diese werden in Baden-Württemberg in keiner Statistik veröffentlicht und auch nicht einer Gemeinde als Schulden zugerechnet. Werte, die von CE unter den Merkmalen **P17*9** gemeldet werden, **zählen** hingegen **als Kassenkredit** und werden diesen bei einer Veröffentlichung zugerechnet.

I. CP-Meldung in der vierteljährlichen und jährlichen **Schuldenstatistik**

Sämtliche eigenen liquiden Mittel (Kontengruppe 17) aller am CP beteiligten Einheiten (**inkl. CF selbst**), müssen gemeldet werden. Nicht zu berücksichtigen für die Meldung einer jeweiligen Einheit sind aus dem CP stammende Mittel, dazuzuzählen sind an Einheiten im CP gegebene Mittel (beachten Sie hierzu Einheit A und C in Beispiel 1).

- Ein **positiver Wert** wird vom **CF in P16*9** eingetragen. Die dritte noch fehlende Ziffer ist die Bereichsabgrenzung und wird von der Einheit bestimmt, von der die liquiden Mittel stammen.
- Ein **negativer Wert** wird von der **Einheit selbst in P17*9** eingetragen. Wenn ein Gemeindекernhaushalt der CF ist, lautet das zu meldende Merkmal stets P1739.

Besonderheit für CF, das Merkmal P1609:

Wird von einem CF **ein Kassenkredit** (z.B. bei einem Kreditinstitut, Konto 2397) aufgenommen, da der Cash-Pool-Zahlungsmittelbestand nicht genügend Mittel aufweist, um den jeweiligen Liquiditätsbedarf der CE zu bedienen, sollte dieser Wert zusätzlich **im Merkmal P1609** (Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Teilnehmer aufgenommene Kassenkredite) gemeldet werden. Ist der aufgenommene Kassenkredit jedoch ganz oder teilweise für den CF bestimmt, so ist der Betrag, den der CF für seine Zwecke nutzt, **nicht** in P1609 zu melden.

II. CP-Meldung in der jährlichen **Finanzvermögenstatistik**

- **Sämtliche** unter **P16*9 vom CF** in der Schuldenstatistik gemeldeten Werte sind **von der jeweiligen Einheit in den Merkmalen A3389 bis A3449 zu melden** (z.B. unter A3409, wenn der CF ein Gemeindekernhaushalt ist).
- **Sämtliche** unter **P17* von den CE** (inkl. CF) in der Schuldenstatistik gemeldeten Werte **sind** nun **vom CF** aufaddiert in den Merkmalen A3309 bis A3369 zu melden (z.B. unter A3359, wenn ein Eigenbetrieb Mittel aus dem CP entnommen hat).
- Zusätzlich ist durch den CF das Merkmal A1049 zu melden. Den Wert erhält man, indem von allen in den CP gegebenen Werte (P1689 des CF) alle aus dem CP entnommene Werte (P1789 aller CE inkl. derer die ggf. vierteljährlich nicht melden müssen) abgezogen werden. Dieser Wert kann nicht negativ sein. Ist ein Teil des Zahlungsmittelbestands in Wertpapieren angelegt ist entsprechend weniger in A1049 zu melden und dafür im Merkmal A2219 bzw. A2229.

Für beide Statistiken gilt, dass Werte von Einheiten, die nicht für die vierteljährliche Schuldenstatistik und/oder die jährliche Finanzvermögenstatistik berichtspflichtig sind, in der Statistik korrekterweise bei der Einheit selbst nicht vorhanden sind, jedoch als P16*9 und/oder P17* beim CF. Für Einheiten, die für alle Statistiken meldepflichtig sind, gilt, dass zu jeder Meldung von P16*9 und P17*9 in der Schuldenstatistik auch das Gegenstück in der Finanzvermögenstatistik gemeldet werden muss.

Beachten Sie bitte zu beiden Statistiken auch die Beispiele 1 und 2 (Einheitskasse bzw. verbundene Sonderkasse) sowie 3 und 4 („Echtes Cash-Pooling“) in der dazugehörigen Excel-Datei.